



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Leiterin des Referats StV 11  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Per E-Mail: ref-stv11@bmvi.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel. 0 30/59 00 97 -  
Fax 0 30/59 00 97 - 430

E-Mail  
@Landkreistag.de

AZ: III/850-15

Datum: 23.9.2021

## **Entwurf einer Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrte  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem Entwurf einer Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können.

### Einheitlicher Rahmen für Online-Unterrichtung

Von Seiten der Fahrerlaubnisbehörden in den Landkreisen wird es begrüßt und für sinnvoll erachtet, dass für den theoretischen Unterricht von Fahrschulen in digitaler Form – soweit ausnahmsweise zulässig – ein einheitlicher Rahmen geschaffen werden soll (vgl. Anlage 2a zur Fahrschüler-Ausbildungsverordnung). Insbesondere auch die Festlegung einer einheitlichen Obergrenze für die Teilnehmerzahl je Unterricht (Anlage 2a, Ziffer 7) wird im Grundsatz für sachgerecht befunden. Allerdings bedeutet die Obergrenze von nur 20 Personen eine im Vergleich zu den aktuellen Gegebenheiten in den meisten Fällen deutlich geringere Schülerzahl je Unterricht. Nicht ohne weiteres erschließt sich zudem, warum die Erteilung von digitalem Unterricht im Rahmen einer Kooperation ausgeschlossen wird (Anlage 2a, Ziffer 2). Gerade für kleinere „traditionelle“ Fahrschulen wäre dieser Ausschluss im Falle einer erneuten Pandemie voraussichtlich problematisch.

### Änderung von § 18 FeV

Durch Änderung von § 18 FeV soll im Fall von Täuschungsversuchen die Sperrfristregelung von bisher sechs Wochen auf neu neun Monate verlängert werden.

Wenngleich eine stärkere Sanktionierung von Täuschungsversuchen ausdrücklich unterstützt wird, ist gleichwohl darauf hinzuweisen, dass die Verlängerung auf gleich neun Monate vielfach dazu führen wird, dass die Frist zur Durchführung der Prüfung abläuft und betroffene Bürgerinnen und Bürger dann einen gänzlich neuen Antrag stellen müssen. Dies verursacht auch auf Seiten der Verwaltung neuerlichen Aufwand.

Um einen ausgewogenen Ausgleich zwischen dem Sanktionierungsinteresse einerseits und den Interessen des praktischen Verwaltungsvollzugs andererseits herzustellen, wird insoweit angeregt, die Sperrfrist auf lediglich drei Monate zu verlängern.

### Änderung von § 21 FeV

Erhebliche Bedenken bestehen ferner gegenüber der geplanten Neufassung des § 21 Abs. 1 S. 3 FeV-E (Artikel 1, Ziffer 7 lit. a)).

Durch die vorgesehene Änderung des § 21 FeV sollen die Fahrerlaubnisbewerber den Fahrerlaubnisbehörden künftig nicht mehr die auszubildende Fahrschule angeben müssen. Dabei geht der Bund laut Verordnungsbegründung davon aus, dass diese Information für die Verwaltung keine Relevanz habe und sich dadurch jeder Fahrerlaubnisbewerber einen Zeitaufwand von zwei Minuten spare.

Die Angabe der ausbildenden Fahrschule hat jedoch sehr wohl hohe praktische Relevanz sowohl für die Fahrerlaubnisbehörden als auch für die Technischen Prüfstellen.

Mithilfe der Angabe der ausbildenden Fahrschule übermitteln die Fahrerlaubnisbehörden den elektronischen Prüfauftrag an die jeweils zuständigen Prüforganisationen (z.B. TÜV). Dies stellt eine erhebliche Erleichterung dar, um alle eingehenden Prüfaufträge zu verarbeiten und auch den jeweils betroffenen Fahrschulen korrekt zuzuleiten. Ein Wegfall der Mitteilungspflicht würde zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Prüfstellen führen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass vor allem in Flächenlandkreisen oftmals erhebliche Unterschiede zwischen den Wohnorten der Fahrerlaubnisbewerber und den Prüforten der ausbildenden Fahrschulen bestehen. Kann der Prüfort bei der Erteilung des Prüfauftrags nicht mehr anhand der ausgewählten Fahrschule, sondern nur noch nach dem Wohnort des Bewerbers festgelegt werden, ist mit einer erhöhten Anzahl von Anträgen zum Prüfortwechsel zu rechnen. Dies würde nicht nur bei den Fahrerlaubnisbehörden einen entsprechenden Mehraufwand auslösen, sondern auch den erhofften Zeitvorteil für die Antragsteller zunichtemachen.

Auch für die Prüfung einer Ausnahme vom Prüfort (§ 17 Abs. 3 FeV) ist schließlich die Benennung der ausbildenden Fahrschule notwendig. Die Zulassung eines auswärtigen Prüfortes ist nur im Ausnahmefall möglich. Zuvor muss der Bewerber hierzu nachweisen, dass die entsprechenden Voraussetzungen auf ihn zutreffen. Ohne die Angabe der Fahrschule ist den zuständigen Behörden der Prüfort jedoch nicht bekannt und folglich auch keine Entscheidung über die Zulassung eines abweichenden Prüfortes möglich.

In Baden-Württemberg sind die Fahrerlaubnisbehörden darüber hinaus angehalten, den Prüfern des Treuhandvereins für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit Baden-Württemberg zum Zweck der Überwachung der Fahrschulen Listen der Fahrschüler herauszugeben. Im Falle der Änderung von § 21 FeV wäre insofern auch die Prüfung der Fahrschulen nicht mehr nach bisherigen Maßstäben möglich.

Entgegen der Verordnungsbegründung führt der geplante Verzicht auf die Angabe der ausbildenden Fahrschule insofern nicht zu einer Entlastung, sondern zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand für alle Beteiligten, von den Fahrerlaubnisbehörden und den Prüfstellen angefangen über die Fahrschulen bis hin zu den Antragstellern selbst. Der drohende Mehraufwand für alle Beteiligten steht in keinem Verhältnis zur der vermeintlichen Zeitersparnis für die Antragsteller.

Wir bitten daher nachdrücklich, an der bestehenden Pflicht zur Angabe der ausbildenden Fahrschule festzuhalten.

Nicht ohne Weiteres nachvollziehbar ist schließlich auch, dass mit der Änderung des § 21 FeV auch die Angabe der Staatsangehörigkeit und des Ausweisdokumentes (wieder) entfallen soll. Diese Angaben wurden vor nicht allzu langer Zeit gerade erst eingeführt und sollten den Technischen Prüfstellen als verbesserte Identifizierungsmöglichkeit dienen. Sie erscheinen in dieser Hinsicht weiterhin sinnvoll.

Wir bedanken uns vorab für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag